

Die Open Stage (e.V.)

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein (im Folgenden auch nach seinem Zweck bezeichnet als Open Stage) führt den Namen „Die Open Stage“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Die Open Stage e.V.“.

Sitz des Vereins ist die Stadt Bernau bei Berlin.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung regelmäßiger Bühnenveranstaltungen (Konzert- und Theaterveranstaltungen, s. auch §11), auf denen Jugendliche auftreten; sowie die Unterstützung der Jugendlichen bei ihren Vorbereitungen für diese Veranstaltungen verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und sich bereits mehrfach für die Open Stage engagiert hat.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen (12-17 Jahre) muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) vorliegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Open Stage unterstützen will, ohne sich aktiv daran zu beteiligen.

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder, kann jedoch durch die Mitgliederversammlung für eine begrenzte Zeit Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder beschließen. Die Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder können mit Genehmigung des Vorstandes auf andere Weise erbracht werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Fördernde Mitglieder haben kein

Stimm- und Wahlrecht.

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, indem es sich über anstehende Termine informiert und regelmäßig bei Veranstaltungen des Vereins hilft.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird.

Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.

Ferner kann der Vorstand ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es länger als drei Monate unentschuldig der Vereinsarbeit ferngeblieben ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss zur Streichung von der Mitgliederliste bzw. zum Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§7 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich vor allem durch Spenden, Fördermittel und Einnahmen aus Veranstaltungen sowie Mitgliedsbeiträge.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage beschließen, dass an bestimmte Mitglieder eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit im Verein gezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehört der Kassenwart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Posten des Kassenswartes mit dem eines Vorstandsmitgliedes für das laufende Geschäftsjahr in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand gemeinsam schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des verbliebenen Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist höchstes entscheidendes Organ im Verein.

Sie ist zuständig für die

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
3. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstands,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
7. Festlegung der Veranstaltungsverordnung,
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail anzukündigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§11 Veranstaltungen

Der Verein organisiert in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen, die sogenannten „Open Stages“. Diese Veranstaltungen sollen Jugendlichen die Möglichkeit bieten, sich ohne Wettbewerbsdruck vor einem Publikum künstlerisch präsentieren zu können.
Näheres regelt die Veranstaltungsverordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Vokalensemble Bernau e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige künstlerische Förderung von Jugendlichen zu verwenden.

§14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom *01.10.2016* beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Unterschriften Vorstand:

Unterschriften Mitglieder: